

# STELLUNGNAHME

Berlin, 13. Januar 2006

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

**(14) Ausschuss für Gesundheit**

**Ausschussdrucksache**

**0015(6)**

**vom 16.1.2006**

**16. Wahlperiode**

Zum Thema:

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu Art. 2 – Änderung des Heilmittelwerbegesetzes – des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung Stellung zu nehmen.

Die durch den Entwurf angestrebte Änderung des § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG), mit der jegliche Rabatte außerhalb der Preisvorschriften aufgrund des Arzneimittelgesetzes verboten werden sollen, wird erhebliche negative Auswirkungen auf Apotheken und den Pharmahandel haben.

### **1. Unterscheidung zwischen Natural- und Barrabatten**

Die Gesetzesänderung betrifft sowohl Naturalrabatte an Apotheken, insbesondere die Abgabe von Arzneimittelpackungen ohne Berechnungen, als auch andere Formen geldwerter Zuwendungen, wie zum Beispiel Rückvergütungen, Werbungszuschüsse, Schaufensterdekorationen oder Bonuszahlungen. Hinsichtlich der Barrabatte sollen Apotheken laut Gesetzentwurf nur noch höchstens den in der Arzneimittelpreisverordnung zulässigen Großhandelsrabatt aushandeln dürfen.

Warum zwischen Naturalrabatten und Barrabatten unterschieden wird und unterschiedliche Regelungen getroffen werden, ist nicht nachvollziehbar. Betrachtet man diese beiden Formen des Rabatts mit kaufmännischen Augen, lässt sich betriebswirtschaftlich kein Unterschied erkennen. Ob man 11 Packungen erhält und nur 10 bezahlt (Naturalrabatt) oder ob man beim Kauf von 11 Packungen einen Barrabatt von 9,09 % erhält, führt wirtschaftlich zum selben Ergebnis, nämlich dass man bei einem beispielhaft gewählten Preis von 10 EUR/Packung letztlich 9,09 EUR pro Packung

Berlin, 13. Januar 2006

zahlt. Der Einkaufsvorteil des Apothekers ist derselbe und bei OTC damit auch seine Kalkulationsgrundlage für die Abgabe des Arzneimittels.

Daher müssen Naturalrabatte und Barrabatte in gleicher Weise behandelt werden. Unterschiedliche Verbotsregelungen sind abzulehnen.

## **2. Geltung des Rabattverbots auch für OTC-Präparate**

Auch wenn in der Gesetzesbegründung festgestellt wird, dass bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (sog. OTC-Präparate) die Preisgestaltung zwischen den Handelsstufen frei bleiben solle, lässt die Gesetzesformulierung selbst sich dem Wortlaut nach nur dahingehend auslegen, dass Naturalrabatte auch in diesem Bereich unzulässig sein sollen. Gerade im Bereich der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, in dem weitestgehend die Krankenkassen nicht betroffen sind, müssen Ein- und Verkaufspreise tatsächlich auf allen Handelsstufen frei vereinbar sein. Dies müsste dann entsprechend im Gesetz selbst – die Begründung allein ist hier nicht ausreichend – klargestellt werden. Die Gesetzesbegründung ist im Moment im Übrigen noch widersprüchlich, da zwar einerseits betont wird, dass die Preisgestaltung frei bleiben solle, andererseits aber den Apothekern anscheinend unterstellt wird, sie würden „mauscheln“ und man brauche das Verbot der Naturalrabatte zur „Herstellung der notwendigen Transparenz der Preisgestaltung bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln“. Allein dieser Vorwurf der bisherigen Intransparenz stellt Naturalrabatte in eine Ecke, in die sie nicht gehören: Naturalrabatte sind in selber Weise wie Barrabatte ein kaufmännisch sinnvolles und notwendiges Mittel im Aushandeln von guten Einkaufskonditionen. In jeder anderen Branche würde keiner überhaupt nur darüber nachdenken, dass hier Vorschriften erforderlich wären und dass man dieses Mittel verbieten könnte. Wie in jeder anderen Branche sollte man bei den nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Wettbewerb zulassen, statt ihn zu beschränken.

Durch das GKV-Modernisierungsgesetz, das seit Anfang 2004 gilt, hatte der Gesetzgeber einen Schritt in die richtige Richtung getan, indem hier mehr Wettbewerb gefördert wurde. Es wurde gerade bezweckt, dass auch Apotheken mehr Freiheiten im Wettbewerb haben sollen, da man sich von mehr Wettbewerb eine Verbesserung der Gesamtsituation versprach. Insbesondere wurden die rigorosen Preisvorschriften im Bereich der sog. OTC-Präparate aufgehoben, so dass Apotheker seither bei diesen Präparaten kaufmännischer als vorher tätig werden konnten. Indem nun Rabattverbote bzw. Rabatteinschränkungen eingeführt werden, wird gerade dieser frisch eröffnete Wettbewerb durch neue Preisvorschriften wieder beschränkt. Dies ist genau gegenläufig zu dem ursprünglichen gesetzgeberischen Anliegen und passt auch nicht mit dem allgemeinen politischen Ziel der Koalition zusammen, als Staat weniger Vorschriften machen zu wollen, Bürokratie abzuschaffen und den Wettbewerb zu fördern.

Berlin, 13. Januar 2006

Derartige Preisvorschriften bei den nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln schränken den Wettbewerb unnötig und in unzumutbarer Weise ein. Apotheker und Pharmahandel werden hierdurch in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt. Eine Rechtfertigung hierfür, die verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, wäre erforderlich, erscheint aber unseres Erachtens äußerst zweifelhaft. Denn im Unterschied zu der Regelung bei den verschreibungspflichtigen Arzneimitteln möchte der Gesetzgeber hier lediglich vorgeben, *wie* die Rabattierung zwischen den Handelsstufen vorgenommen werden soll und das ohne nachvollziehbaren dahinterstehenden Zweck. Wie eine Rabattierung allein über den Preis anstatt über Warenezugaben den Wettbewerb am Endverbraucher intensivieren soll und kann, ist schleierhaft. Will der Großhändler dem Apotheker preislich entgegenkommen, so erschließt sich (im Gegensatz zu den verschreibungspflichtigen Arzneimitteln) nicht, warum er dies nicht wahlweise über den Preis oder die Menge der Waren tun kann. Intensiviert die eine Möglichkeit den Wettbewerb um den Endverbraucher mehr als die andere? Dies erscheint mehr als fraglich. Insoweit bestehen diesseitig bereits erhebliche Zweifel daran, ob die Regelung bezüglich nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel geeignet ist, den Zweck „Intensivierung des Wettbewerbs am Endverbraucher“ zu fördern. Jedenfalls erscheint diese Regelung nicht angemessen im engeren Sinne: Die Einschränkung, die sowohl Apotheker als auch Großhändler in ihrer Geschäftstätigkeit durch das Verbot der Zugabe erleiden, steht nach unserer Rechtsauffassung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Zweck der Maßnahme und deren Wirksamkeit.

**Forderungen des DIHK:**

1. Naturalrabatte und Barrabatte dürfen nicht unterschiedlich geregelt werden, da sie wirtschaftlich im Ergebnis dasselbe bewirken.
2. Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (OTC) dürfen keine Rabattverbote eingeführt werden. Preisvorschriften schränken den Wettbewerb hier in unnötiger und unzumutbarer Weise ein.

gez. RA Hildegard Reppelmund  
Leiterin des Referats Wettbewerbsrecht  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Breite Str. 29, 10178 Berlin

Tel.: 030/ 20308-2702

Fax: 030/20308-5-2702

Email: reppelmund.hildegard@berlin.dihk.de